



**VERORDNUNG
des Bürgermeisters
gem. § 38 (1) PyrotechnikG**

Da nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind, wird gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I 163/2015,

verordnet:

Für den Zeitraum vom 07.11.2026, 17:00 Uhr bis zum 07.11.2026, 21:00 Uhr werden nachstehende Bereiche des Ortsgebietes von Hausmannstätten vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien T1, T2, F1/F2, F3 ausgenommen:

Grundstück 732/2

Die genaue Eingrenzung des betroffenen Bereiches ist aus der beigefügten Planausfertigung ersichtlich.

Hausmannstätten, am 09.10.2026

Der Bürgermeister


Patrick Dorner



Angeschlagen am: 20.10.26
Abgenommen am:

Übersicht Perchtenlauf 08.11.2025

Laufwege Perchtengruppe	
Bereitstellungsplatz Gruppen	
Ausgabebereiche / Schank	
Bühne / Technik	
Bereitstellungsraum FF	
SAN = Sanitätsstützpunkt	
WC-Anlagen	
Übergang inkl. Ordner	
Sperre für Besucher	

